

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1965)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ehrung von Herrn Altkonsul C. Bitz durch die Vorarlberger Landesregierung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938382>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der neue Bundesratbeschluss  
gegen die Überfremdung

Ehrung von Herrn Altkonsul C. Bitz  
durch die Vorarlberger Landesregierung

Der Bundesrat hat seinen Beschluss über die Begrenzung und Rest-  
setzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften auf den  
1. März 1963 erlassen.

(Aus den "Mitteilungen" des Schweizer-Vereins Bregenz)

Im Jahre 1963 schuf die Vorarlberger Landesregierung ein Landes-  
gesetz, nach welchem hervorragende Verdienste um das Land Vor-  
arlberg durch die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Vor-  
arlberg gewürdigt werden können. Für besondere Verdienste, vor-  
nehmlich wenn sie das Ansehen des Landes in bedeutender Weise  
fördern, ist das Ehrenzeichen als "Goldenes Ehrenzeichen des  
Landes Vorarlberg" zu verleihen.

Eingeweihten Kreisen ist es zur Genüge bekannt, wie intensiv  
sich Herr Altkonsul C. Bitz, Ehrenmitglied unseres Vereines,  
zusätzlich zu seinen weitgespannten Verpflichtungen seiner  
Heimat und seinen Landsleuten in Tirol und Vorarlberg gegenüber,  
gegen Ende des zweiten Weltkrieges in echt schweizerischer Ge-  
sinnung um eine Vermittlung zwischen den feindlichen Lagern und  
um die Erklärung der Landeshauptstadt Bregenz zur offenen Stadt  
bemühte. In der gleichen, selbstlosen Art setzt er sich kurz  
nach Kriegsende intensiv für die Heimschaffung der während des  
Krieges hier im Lande zusammengezogenen Fremdarbeiter ein. Damit  
war seine Initiative zur Besserung der trostlosen Verhältnisse  
jener Zeit in unserem Gastlande noch nicht erschöpft. Herr Alt-  
konsul C. Bitz wirkte massgeblich bei der Wiederankurbelung der  
Vorarlberger Wirtschaft durch seine Dienste für die seiner-  
zeitige Wirtschaftsstelle Vorarlberg - Schweiz mit. Hat nicht  
eben jene aufgeschlossene Zusammenarbeit zwischen Vorarlbergern  
und Schweizern zu einem Erfolg geführt, welcher unserm schönen  
Gastlande seinerzeit die Bezeichnung "Der goldene Westen" ein-  
trug ?

Auch wir Schweizer aus dem Fürstentum Liechtenstein gratulieren  
Herrn Konsul C. Bitz zu dieser Ehrung.

(nur bei ausgewählten Ausländern zur Aufrechterhaltung der  
wissenschaftlichen Forschung); Verträge von den Pflicht zur Herab-  
setzung des Ausländerbestandes (nur bei Betrieben, die erhebliche  
Aufwendungen für Rationalisierung und den Gesamtpersonal-  
bestand seit dem 1. März 1963 um mindestens zehn Prozent bereits  
vermindert haben); Erhöhung des Gesamtpersonalbestandes durch An-  
stellung einheimischer Arbeitskräfte (wenn sonst schwere volks-  
wirtschaftliche Schäden entstehen oder die Existenz  
gefährdet würde).

In eigener Sache:

Die Inserenten danken den Inseraten

Wir möchten nicht verfehlten, allen unsrern Inserenten auch an dieser Stelle  
sehr herzlich für ihren Beitrag zu danken.

Wir bitten alle unsere Leser, auch den Inseraten ihre spezielle Beachtung  
zu schenken.